KONRAD FRÖSCHEN THOMAS FRÖSCHEN
STEUERBERATER

Steuerberater Fröschen · Max-Planck-Str. 2 · 52499 Baesweiler

Im Dezember 2012

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für alle Steuerpflichtigen

Ist das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (schon wieder) verfassungswidrig?

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 war die Erhebung der Erbschaftsteuer in vielen Punkten mit dem Grundgesetz unvereinbar. Der Gesetzgeber wurde daher verpflichtet, spätestens bis zum 31.12.2008 eine Neuregelung zu treffen. Ob diese Neuregelung nun **auch wieder verfassungswidrig** ist, wird wohl bald erneut überprüft werden. Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz nämlich **zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit** vorgelegt.

Überprivilegierung von Betriebsvermögen

Der Bundesfinanzhof stützt seine Vorlage u.a. auf die **weitgehende oder vollständige steuerliche Verschonung** des Erwerbs von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften. Eine **Privilegierung,** die nach Ansicht des Bundesfinanzhofs weit über das verfassungsrechtlich Gebotene und Zulässige hinausgeht.

Zum Hintergrund: Nach der aktuellen Rechtslage gibt es bei der Übertragung von Unternehmensvermögen **ein Wahlrecht:**

- Die erste Alternative sieht einen **Wertabschlag von 85 %** und einen zusätzlichen (gleitenden) **Abzugsbetrag** von höchstens 150.000 EUR vor, soweit der Betrieb fünf Jahre fortgeführt wird. Zusätzlich darf die Summe der **jährlichen Lohnsummen** innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb 400 % der Ausgangslohnsumme nicht unterschreiten. Der Anteil des **Verwaltungsvermögens** (z.B. Wertpapiere, Anteile an Kapitalgesellschaften von 25 % oder weniger) am Gesamtvermögen darf maximal 50 % betragen.

  Hinweis: Bei einem Unternehmenswert **von bis zu 1 Mio. EUR** wird bei dieser Variante eine vollständige Steuerentlastung erzielt.

- Die zweite Variante sieht sogar eine **vollständige Steuerbefreiung** vor, wenn der Betrieb sieben Jahre fortgeführt wird, eine Lohnsummenregel von 700 % eingehalten wird und das Verwaltungsvermögen maximal 10 % beträgt.

  Hinweis: Die Lohnsummenregel ist nur bei Betrieben **mit mehr als 20 Beschäftigten** anzuwenden.

Die Verfassungsverstöße führen – so der Bundesfinanzhof – teils für sich allein, teils in ihrer Kumulation zu einer durchgehenden, **das gesamte Gesetz** erfassenden verfassungswidrigen **Fehlbesteuerung.** Hierdurch würden diejeni-

Abgabetermin

für den Termin 10.1.2013 = 10.1.2013 (UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 10.1.2013 = 10.1.2013 (UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 10.1.2013 = 14.1.2013 (UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

10/11	3/12	6/12	10/12
+ 2,5 %	+ 2,1 %	+ 1,7 %	+ 2,0 %

Konrad Fröschen, Steuerberater
Dipl.-Kfm. Thomas Fröschen, Steuerberater
Max-Planck-Straße 2 · 52499 Baesweiler

Telefon 02401 9152-0
Telefax 02401 9152-40

Cooperationspartner
KMU
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Kurzverbindung (0700) froeschen
www.froeschen.de
office@froeschen.de

Sparkasse Aachen
(BLZ 390 500 00)
4 600 086

VR-Bank eG
(BLZ 391 629 80)
5 200 696 010

gen Steuerpflichtigen, die die Vergünstigungen nicht beanspruchen können, in ihrem Recht auf eine **gleichmäßige, der Leistungsfähigkeit** entsprechende Besteuerung verletzt.

Gestaltung mit „Cash-Gesellschaften"

Darüber hinaus kritisiert der Bundesfinanzhof die **Gestaltungsmöglichkeiten** mit nicht betriebsnotwendigem Vermögen sowie die Bestimmungen hinsichtlich des Verwaltungsvermögens.

Beispielsweise gehören Zahlungsmittel, Sichteinlagen und Festgeldkonten bei Kreditinstituten **nicht zum Verwaltungsvermögen.** Somit besteht die Möglichkeit, Zahlungsmittel, die typischerweise zum **nicht begünstigten Privatvermögen** gehören, z.B. in eine GmbH einzulegen und dann die Anteile steuerbegünstigt zu verschenken **(sogenannte „Cash-Gesellschaften").**

Eine missbräuchliche Gestaltung kann der Bundesfinanzhof hierin nicht erkennen. Es handelt sich seiner Ansicht nach vielmehr um die **Nutzung von Gestaltungsmöglichkeiten.**

Hinweis: Der **Bundesrat** hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013 eine **Gesetzesänderung gefordert.** Danach sollen z.B. Zahlungsmittel, Sichteinlagen und Bankguthaben als schädliches Verwaltungsvermögen eingestuft werden, wenn sie 10 % des Unternehmenswerts übersteigen.

Ausblick

Sollte das Bundesverfassungsgericht das Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz als verfassungswidrig beurteilen und seiner **bisherigen Linie** treu bleiben, wird es den Gesetzgeber erneut zu einer Reform **binnen einer bestimmten Frist** auffordern.

Dass das Bundesverfassungsgericht das Gesetz **rückwirkend für nichtig** oder für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt, ist **eher unwahrscheinlich.**

BFH, Beschluss vom 27.9.2012, Az. II R 9/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123078

Für Unternehmer

Finanzamt darf Zuschätzungen aufgrund eines Zeitreihenvergleichs vornehmen

Das Finanzgericht Münster hat aktuell entschieden, dass Zuschätzungen auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs zulässig sind, wenn die **Buchführung nicht ordnungsgemäß** ist.

Bei der **Betriebsprüfung einer Gaststätte** stellte der Prüfer u.a. fest, dass ein Teil der Bareinnahmen nicht über die elektronische Registrierkasse gebucht war. Zudem waren die Tagesendsummenbons nicht vollständig bzw. nicht datiert. Das Finanzamt sah die **Buchführung nicht als ordnungsgemäß** an und schätzte Umsätze und Gewinne auf Grundlage eines Zeitreihenvergleichs hinzu. Dabei ermittelte es **wöchentliche Rohgewinnaufschlagsätze** und bildete für je zehn aufeinanderfolgende Wochen Mittelwerte. Den jeweils höchsten Mittelwert wendete es auf den erklärten Wareneinkauf an.

Der Gaststätteninhaber wendete ein, dass seine Buchführung ordnungsgemäß sei und machte grundsätzliche Bedenken gegen die **Anwendung des Zeitreihenvergleichs** geltend – allerdings ohne Erfolg.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster ist die Kassenführung, der wegen des hohen Anteils des Bargeschäfts vorliegend eine **erhebliche Bedeutung** zukommt, nicht ordnungsgemäß, da sie keine Gewähr für die vollständige Erfassung der Einnahmen bietet.

Der Zeitreihenvergleich stellt eine **geeignete Schätzungsmethode** für eine Gaststätte dar. Als innerer Betriebsvergleich liefert er nach den Ausführungen des Finanzgerichts ein wahrscheinlicheres Ergebnis als andere Methoden **(z.B. eine Richtsatzschätzung).**

Hinweis: Zwar mag ein Zeitreihenvergleich eine sachgerechte Schätzungsgrundlage bieten. Er ist aber nicht geeignet, die **Beweiskraft einer formell ordnungsgemäßen Buchführung** zu verwerfen. Dies hat das Finanzgericht Köln im Jahr 2009 entschieden.

FG Münster, Urteil vom 26.7.2012, Az. 4 K 2071/09 E,U, NZB BFH Az. X B 183/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123002; FG Köln, Urteil vom 27.1.2009, Az. 6 K 3954/07

Für Unternehmer

Buchführung: Archivierter Ausdruck der elektronischen Rechnung reicht aus

Das Bundesfinanzministerium hat nun endlich für Klarheit gesorgt: Bei elektronischen Eingangsrechnungen bedarf es auch aus Sicht der **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** keiner elektronischen Eingangsprüfung oder Archivierung auf unveränderlichem Datenträger mehr. Insofern reicht nun eine **Weiterverarbeitung und Archivierung eines Papierausdrucks** aus.

Zum Hintergrund

Mit Wirkung ab 1.7.2011 hat der Gesetzgeber die elektronischen Rechnungen den Papierrechnungen im **Umsatzsteuerrecht** gleichgestellt. Um die empfängerseitige Akzeptanz elektronischer Eingangsrechnungen auch sicherzustellen, hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 2.7.2012 klargestellt, dass der **Vorsteuerabzug** seit dem 1.7.2011 auch dann unbeanstandet bleibt, wenn der Unternehmer elektronische Eingangsrechnungen **nur als Papierausdruck** weiterverarbeitet und archiviert.

Problematisch blieb allerdings, dass die allgemeinen Anforderungen an die **Ordnungsmäßigkeit der Buchführung** weiterhin galten und damit die Aufbewahrung nur eines Papierausdrucks die Ordnungsmäßigkeit infrage stellte. Diesen wichtigen Punkt hat das Bundesfinanzministerium nun durch **Aufhebung der strengen Anforderungen** an die Aufbewahrung geklärt.

BMF-Schreiben vom 14.9.2012, Az. IV A 4 - S 0316/12/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123169; BMF-Schreiben vom 2.7.2012, Az. IV D 2 - S 7287 - a/09/10004

Für Unternehmer

Lebensmittelspenden werden nicht mit Umsatzsteuer belastet

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, auf **Lebensmittelspenden** an Tafeln oder sonstige Einrichtungen für Bedürftige keine Umsatzsteuer zu erheben. Bei begrenzt haltbaren Lebensmitteln soll der **Wert nach Ladenschluss** regelmäßig 0 EUR betragen, sodass keine Umsatzsteuer anfällt.

Die Bundesregierung, Mitteilung vom 11.10.2012

Für Arbeitgeber

Auch in 2013 findet kein Sozialausgleich statt

Wie in den beiden Vorjahren findet auch in 2013 **kein Sozialausgleich** statt, weil der **durchschnittliche** Zusatzbeitrag für das Kalenderjahr 2013 erneut auf 0 EUR festgelegt wurde.

Zum Hintergrund

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag ist maßgebend für die Durchführung des Sozialausgleichs in der gesetzlichen Krankenversicherung. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag die **Belastungsgrenze von 2 %** der beitragspflichtigen Einnahmen des Versicherten, gilt der Versicherte als finanziell überfordert und hat einen Anspruch auf Sozialausgleich.

Hinweis: Damit müssen Arbeitgeber und Krankenkassen **frühestens ab 2014** mit einem Sozialausgleich rechnen.

Bundesministerium für Gesundheit: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags nach § 242a Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013 vom 9.11.2012, am 12.11.2012 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht

Für Arbeitgeber

Voraussichtliche Sachbezugswerte für das Jahr 2013

Die amtlichen Sachbezugswerte für 2013 liegen **im Entwurf** vor. Zwar muss der Bundesrat noch zustimmen, mit Änderungen ist aber erfahrungsgemäß nicht mehr zu rechnen.

Nach dem Entwurf soll der monatliche Sachbezugswert für freie oder verbilligte **Verpflegung** in 2013 bei 224 EUR liegen (2012: 219 EUR). Für **freie Unterkunft** beträgt der Monatswert 216 EUR (2012: 212 EUR).

Die Sachbezugswerte **für Frühstück, Mittag- und Abendessen** lauten:

- Frühstück: 48 EUR monatlich (2012: 47 EUR); 1,60 EUR je Mahlzeit (2012: 1,57 EUR),
- Mittag-/Abendessen: jeweils 88 EUR monatlich (2012: 86 EUR); jeweils 2,93 EUR je Mahlzeit (2012: 2,87 EUR).

Fünfte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, Drs. 673/12 vom 1.11.2012

Für Unternehmer

Bundesfinanzministerium bessert beim Nachweis für steuerfreie EU-Lieferungen offensichtlich nach

Die Finanzverwaltung rudert bei den vielfach kritisierten neuen **Nachweisvorschriften für steuerfreie EU-Lieferungen** offensichtlich etwas zurück. In dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ist die neue **Gelangensbestätigung** zwar weiterhin enthalten, aber in abgeschwächter Form.

Zum Hintergrund

Mit der Gelangensbestätigung erklärt der Abnehmer keine zukunftsgerichtete Verbringensabsicht mehr, sondern attestiert **vergangenheitsbezogen,** wann und wo die Ware im anderen EU-Staat eingetroffen ist. **Praktische Probleme** sind bei diesem Verfahren vorprogrammiert.

Grundsätzlich ist die neue Gelangensbestätigung bereits am 1.1.2012 in Kraft getreten. Derzeit gilt jedoch eine **Übergangsregelung,** wonach es für bis zum Inkrafttreten einer Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung ausgeführte Lieferungen nicht beanstandet wird, wenn der Nachweis der Steuerbefreiung weiterhin auf der Grundlage der **bis 31.12.2011 geltenden Rechtslage** geführt wird.

Die Eckpunkte im Überblick

Unter Berücksichtigung der Ausführungen der Industrie- und Handelskammern lassen sich die **Eckpunkte des Referentenentwurfs** wie folgt zusammenfassen:

- Eine Gelangensbestätigung kann aus **mehreren Dokumenten** bestehen und in weitestgehend freier Form elektronisch eingeholt werden. Für das **Ankunftsdatum** genügt die Monatsangabe.

Hinweis: Der **Kritik der Spediteure** wurde insoweit Rechnung getragen, als sie von der Einholung der Bestätigung ausgenommen werden.

- Die Bestätigung kann als **Sammelbestätigung** auf das Quartal bezogen abgegeben werden.
- Die Gelangensbestätigung ist nur eine Nachweisoption, sodass **alternative Nachweise gleichberechtigt** möglich sind. Als eine besondere Form wird die **Spediteursbescheinigung** ausdrücklich genannt.
- Bei **Selbstabholfällen** bleibt die Position der Verwaltung indes verschärft, sodass der Nachweis nicht mehr wie bislang mit einer Verbringensversicherung zum Zeitpunkt der Abholung erbracht werden kann. Die **erfolgte Verbringung** ist vielmehr über eine Gelangensbestätigung nachzuweisen.

Hinweis: Nach dem Entwurfsschreiben sollen die geplanten Änderungen **am 1.7.2013** in Kraft treten. Für bis zum 30.6.2013 ausgeführte EU-Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung allerdings noch nach der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung führen.

Referentenentwurf des BMF für eine „Elfte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung" (Stand 1.10.2012), unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123100; Newsletter der IHK Südlicher Oberrhein vom 18.10.2012; BMF-Schreiben vom 1.6.2012, Az. IV D 3 - S 7141/11/10003-06

Für alle Steuerpflichtigen

Kosten für zweisprachigen Kindergarten begünstigt

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs ist der **Begriff der Kinderbetreuung** weit zu fassen, sodass auch die Aufwendungen für die Unterbringung in einem zweisprachig geführten Kindergarten als Kinderbetreuungskosten grundsätzlich abziehbar sind. Nicht begünstigte **Aufwendungen für Unterricht oder für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten** liegen nämlich nur dann vor, wenn die Kinderbetreuung in den Hintergrund rückt.

Hinweis: Obwohl das Urteil zu der in den Streitjahren 2006 und 2007 gültigen Rechtslage ergangen ist, sind die Urteilsgrundsätze **auch nach der aktuellen Rechtslage** zu beachten. Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 sind Kinderbetreuungskosten indes nur noch einheitlich als **Sonderausgaben** abziehbar.

BFH-Urteil vom 19.4.2012, Az. III R 29/11, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123080

Für Arbeitnehmer

Die volle Entfernungspauschale gibt es nur bei Hin- und Rückfahrt am gleichen Tag

Sofern ein Arbeitnehmer den Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und von dort wieder zurück **nicht am gleichen Tag zurücklegt**, kann er nicht die volle Entfernungspauschale beanspruchen, so das Finanzgericht Baden-Württemberg.

Im Streitfall stellte das Finanzamt im Rahmen einer **Lohnsteueraußenprüfung** fest, dass ein Arbeitnehmer an einigen Arbeitstagen **nur eine (einfache) Hinfahrt** von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte **bzw. eine Rückfahrt** von der Arbeitsstätte zur Wohnung durchgeführt hatte. Der Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstätte bzw. von der Arbeitsstätte zur Wohnung schloss sich in diesen Fällen entweder eine **Dienstreise** (mit Übernachtung) an oder ging dieser voraus.

Das Finanzamt schloss sich der Ansicht des Prüfers an und berücksichtigte die **Entfernungspauschale** für die betroffenen Arbeitstage **nur zur Hälfte** – und zwar zu Recht wie das Finanzgericht Baden-Württemberg befand.

Nur tatsächlich zurückgelegte Wege zählen

Nach der **gesetzlichen Regelung** „ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die regelmäßige Arbeitsstätte **aufsucht,** eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte von 0,30 EUR anzusetzen".

Nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg verdeutlicht die **Formulierung „aufsucht"**, dass es für die Gewährung der Entfernungspauschale nicht darauf ankommt, **auf welche Weise** der Arbeitnehmer den Weg zur Arbeitsstätte zurücklegt und ob dem Steuerpflichtigen durch die Benutzung eines Verkehrsmittels **überhaupt Kosten entstehen.** Der Vorschrift kann allerdings nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber die **volle Entfernungspauschale** bereits bei Zurücklegen eines einfachen Hin- oder Rückwegs habe gewähren wollen.

Einfache Pendlerpauschale auch bei doppeltem Arbeitsweg

Müssen Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen hingegen **zweimal am Tag** vom Wohnort zu ihrer Arbeitsstelle fahren, können sie die Entfernungspauschale in ihrer Einkommensteuererklärung gleichwohl **nur einmal ansetzen.** Nach einem Urteil des Finanzgerichts Hessen ist ein zusätzlicher Werbungskostenabzug für die zweite Fahrt nämlich nicht möglich.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.6.2012, Az. 7 K 4440/10, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123288; FG Hessen, Urteil vom 6.2.2012, Az. 4 K 3301/09

Für Unternehmer

Betriebsgrößenklassen für den Prüfungsturnus 2013 bis 2015 veröffentlicht

Die Finanzverwaltung unterstellt, dass größere Betriebe prüfungswürdiger sind als kleinere. Somit ist die Einordnung als Klein-, Mittel- oder Großbetrieb u.a. entscheidend für die **Wahrscheinlichkeit einer Betriebsprüfung.** Die Abgrenzungsmerkmale, die ab dem 1.1.2013 gelten, wurden nunmehr veröffentlicht.

Die Einordnung in Größenklassen erfolgt nach der **Betriebsart** (z.B. Handelsbetriebe, freie Berufe, Fertigungsbetriebe), **dem Umsatz und dem steuerlichen Gewinn.**

Eine neue Klassifizierung erfolgt grundsätzlich alle drei Jahre, sodass die ab 1.1.2013 geltenden Umsatz- und Gewinngrößen **für den Prüfungsturnus 2013 bis 2015** maßgebend sind. Gegenüber dem vorangegangenen Prüfungsturnus wurden die ab 1.1.2013 geltenden Merkmale **moderat um 5 bis 8 % angehoben.**

Beispiel Handelsbetriebe:

- **Großbetrieb:** Umsatz > 7,3 Mio. EUR; steuerlicher Gewinn > 280.000 EUR
- **Mittelbetrieb:** Umsatz > 900.000 EUR; steuerlicher Gewinn > 56.000 EUR
- **Kleinbetrieb:** Umsatz > 170.000 EUR; steuerlicher Gewinn > 36.000 EUR

Hinweis: Es reicht aus, dass eine der beiden Grenzen überschritten wird.

BMF-Schreiben vom 22.6.2012, Az. IV A 4 - S 1450/09/10001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 123352

Für alle Steuerpflichtigen

Pokergewinne sind steuerpflichtig

Das Finanzgericht Köln hat taufrisch entschieden, dass die Gewinne eines erfolgreichen Pokerspielers **der Einkommensteuer unterliegen.**

In dem Verfahren ging es um einen ehemaligen Flugkapitän, der seit vielen Jahren an Pokerturnieren teilnimmt und in den letzten Jahren **Preisgelder im sechsstelligen Bereich** erzielt hat. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass Gewinne aus Pokerspielen **nur bei einem Hobbyspieler steuerfrei** sind und besteuerte die Gewinne im vorliegenden Fall als Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht Köln stritten die Beteiligten insbesondere darüber, ob beim Pokern **das Glück oder das Geschick überwiegt.** Der Ansicht des Steuerpflichtigen, wonach letztendlich immer das Kartenglück entscheidet, schloss sich das Finanzgericht Köln jedoch nicht an. Die Richter wiesen die Klage mit der Begründung ab, dass Gewinne eines Pokerspielers jedenfalls dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn er **über Jahre hinweg erfolgreich an namhaften, mit hohen Preisen dotierten Turnieren** teilnimmt.

Für die Beurteilung der Steuerpflicht kommt es nach dieser Entscheidung maßgeblich darauf an, ob der Steuerpflichtige nach seinen **individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten** mit guten Erfolgsaussichten an renommierten Pokerturnieren teilnehmen kann und wiederholt Gewinne erzielt.

Hinweis: Endgültig entschieden ist der Fall damit aber noch nicht. Das Finanzgericht Köln hat nämlich die **Revision beim Bundesfinanzhof** zugelassen, die der Pokerspieler voraussichtlich bestreiten wird.

FG Köln, Urteil vom 31.10.12, Az. 12 K 1136/11

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.